

Az.: S 51 AY 50/08 ER



Beschluss
In dem Verfahren

████████████████████
██████████ ██████████ ██████████ ██████████ Berlin,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstr. 154 A, 10623 Berlin,
Gz.: GrÖR 1084/08

gegen

Land Berlin,
vertreten durch d.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leitstelle für Asylbewerber,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,
Gz.: ZS A 2 d- 104KV08

- Antragsgegner -

hat die 51. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 3. Juni 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Moll beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller darlehensweise ab 3. Juni 2008 bis zur Klärung des für den Antragsteller zuständigen Leistungsträgers – längstens für drei Monate – einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 100,00 Euro und Leistungen für die Behandlung akuter Erkrankungen zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt der Antragsgegner zu 4/5. Im Übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Gründe

Auf den entsprechend dem Vorbringen des Antragstellers gemäß § 123 Sozialgerichtsgesetz – SGG – dahingehend auszulegenden Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Behandlung akuter Erkrankungen zu gewähren,

ist der Antragsgegner unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 – NVwZ 2005, S. 927, 928) im Wege der Folgenabwägung zur Leistungserbringung im tenorierten Umfang zu verpflichten.

Ausgehend von seinem und vom Antragsgegner unwidersprochenen Vorbringen ist der Antragsteller mittellos. Über Einkommen oder Vermögen verfüge er nicht. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihm laut Duldungsbescheinigung vom 26. April 2005 nicht gestattet. Zwar wohnt er nach Mitteilung der „Berliner Aids-Hilfe e.V.“ (Schreiben vom 24. Oktober 2007) kostenfrei bei seiner Schwester, sodass sein unterkunftsbezogener Bedarf als gedeckt anzusehen ist. Nicht ersichtlich ist aber, dass die Schwester auch für seinen ernährungsbezogenen Bedarf aufkommt.

Als offen anzusehen ist gegenwärtig, welcher Träger für die Leistungserbringung, die wohl einzig auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG – erfolgen kann, zuständig ist (§ 10a AsylbLG). Der Antragsgegner sieht die Zuständigkeit bei dem für das Land Sachsen zuständigen Träger. Der Antragsteller sei dorthin verteilt worden. Auch beschränkte die nach Angaben des Antragstellers zuletzt erteilte Duldung seinen Aufenthalt räumlich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Vonseiten der Dresdner Behörden wurde laut Antragschrift die Zuständigkeit jedoch verneint. Überdies gab es unter Zugrundelegung des Schreibens der „Berliner Aids-Hilfe“ vom 1. April 2008 eine Zuweisung im Asylverfahren nach Sachsen-Anhalt. Wegen des vom Antragsteller gestellten Asylfolgeantrags könne die Zuständigkeit auch dort begründet sein. Unklar ist ausweislich des genannten Schreibens der „Berliner Aids-Hilfe“, ob und ggf. welche sachsen-anhaltinische Behörde als zuständig anzusehen sei. Nicht ausgeschlossen ist aber auch die Zuständigkeit des Antragsgegners nach § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG.

Die Zuständigkeitsfrage kann in diesem Eilrechtsschutzverfahren nicht abschließend beantwortet werden. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, weil augenscheinlich noch nicht entschieden ist, ob ein Asylfolgeverfahren durchgeführt wird, und zudem die Klärung aufenthalts- und asylverfahrensrechtlicher Fragen und hieran anknüpfend die Zuständigkeitsfrage angesichts der im Ausländerzentralregister vermerkten Vielzahl von Aliasidentitäten des Antragstellers weiter erschwert wird.

Es ist aber mit der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausreichenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit zumindest gegenwärtig davon auszugehen, dass der Antragsteller aufgrund seiner in der Stellungnahme Dr. ... vom 11. Januar 2008 beschriebenen gesundheitlichen Verfassung nicht darauf verwiesen werden kann, die Zuständigkeitsklärung zu betreiben, ohne bis dahin die laut der Stellungnahme Dr. ... notwendige medizinische Versorgung und auch Leistungen zum Lebensunterhalt zu erhalten. Dr. ... zufolge ist aufgrund des Immunstatus' des Antragstellers jederzeit mit lebensbedrohlichen Komplikationen der HIV-Infektion zu rechnen. Dass ein leistungsfreies Zuwarten, ohne zumindest eine Akutversorgung zu gewährleisten, nicht zumutbar ist, ist vor diesem Hintergrund glaubhaft gemacht. Die Nachteile, die dem Antragsteller bei einer weiteren Verzögerung der Hilfestellung in seiner gesundheitlichen Verfassung drohen, erscheinen ungleich schwerwiegender als die etwaigen finanziellen Risiken des Antragsgegners, die zudem durch die Verpflichtung zur Leistungserbringung im Darlehenswege gemindert werden können. Gleiches gilt für die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die tenorierte Verpflichtung zur Gewährung gesundheitlicher Hilfen richtet sich nach § 4 AsylbLG. Der im Tenor genannte Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt orientiert sich an § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 AsylbLG und, da augenscheinlich gegenwärtig einzig die Versorgung mit Lebensmitteln unabweisbar ist, an dem im sozialhilferechtlichen Regelsatz enthaltenen Betrag für Nahrungsmittel und Getränke von 114,18 Euro (Schwabe, Die Zusammensetzung des Regelsatzes ..., in: ZfF 2007, S. 145, 146). Der Abschlag, wie er aus dem Tenor erkennbar ist, rechtfertigt sich damit, dass der Antragsteller im Haushalt seiner Schwester wohnt und insofern typischerweise geringere Kosten für Lebensmittel anfallen als bei einem alleinwohnenden Haushaltsvorstand. Zudem wird § 11 Abs. 2 AsylbLG Rechnung getragen, sofern die Zuständigkeit des Antragsgegners nicht gegeben ist.

Den Leistungsbeginn auf den Tag der gerichtlichen Eilentscheidung zu datieren begründet sich damit, dass es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Behebung einer gegen-

wärtigen Notlage geht und der Bedarf an gesundheitlicher Akutversorgung und mit Lebensmitteln grundsätzlich nicht rückwirkend gedeckt werden kann.

Zeitlich zu begrenzen ist die Verpflichtung zur Hilfestellung bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage, weil nur bis dahin von der Notwendigkeit zur Überbrückung des regelungslosen Zustands ausgegangen werden kann. Dass drei Monate hierfür zu kurz bemessen sind, ist nicht ersichtlich.

Den Antragsgegner zur Leistungserbringung lediglich im Darlehenswege zu verpflichten begründet sich bei Sozialleistungen mit der Vorläufigkeit einer einstweiligen Anordnung, um eine etwaige spätere Rückgängigmachung nicht weiter zu erschweren (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. August 2005 – L 7 SO 2117/05 ER-B – juris, m.w.N.). Dies wird dem vorläufigen Charakter der einstweiligen Anordnung am ehesten gerecht. Gründe, hiervon im vorliegenden Fall abzuweichen, sind weder dargetan, noch sind sie sonst wie ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Der Antragsteller obsiegt weitgehend. Hinter der getroffenen gerichtlichen Regelung bleibt sein Antragsbegehren lediglich insoweit zurück – und in diesem Umfang ist sein Antrag unbegründet –, als die Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistungsgewährung zeitlich begrenzt ist und die Leistungserbringung nur im Darlehenswege zu erfolgen braucht. Diese zeitliche Grenze und die Beschränkung auf die darlehensweise Hilfestellung enthielt der Antrag nicht.